

07.11.90

Antrag

des Landes Hessen

zur

Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung
des Personalbedarfs
- Sonderzuschlagsverordnung - SZsV -

Punkt 61 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 4

Als § 4 Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Abweichend von der Beschränkung der Ausgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 (Satz 1) können Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Sonderzuschläge bis zur Höhe der an vergleichbare Beamte des Bundes oder eines Landes gezahlten Sonderzuschläge gewähren, wenn dies zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit ihrer Verwaltung erforderlich ist."

Ausgeliefert am 07. NOV. 1990

...

Begründung:

Die Länder haben im Gegensatz zu den Kommunen die Möglichkeit, ihr Besoldungsvolumen regional zu konzentrieren. Hieraus können sich im Landesbereich höhere Sonderzuschläge ergeben. Ferner sind die Personalstruktur in der Landesverwaltung und in der Kommunalverwaltung unterschiedlich. Beispielsweise gibt es in der Kommunalverwaltung keine Lehrer. Diese Beamten erhöhen das Besoldungsvolumen und damit die maßgebliche Höchstgrenze, sie kommen aber als Empfänger von Sonderzuschlägen wegen fehlender Mangelsituation nicht in Betracht. Daraus kann sich ergeben, daß in derselben Stadt Landesbeamte besser gestellt werden als die städtischen Beamten. Es ist denkbar, daß die für den kommunalen Dienstherrn maßgebende Höchstgrenze nicht ausreicht, um seine Beamten mit den Landesbeamten gleichzustellen. Ein solches Ergebnis würde zu dauerhaften Unzuträglichkeiten führen und sollte dadurch vermieden werden, daß ein Überschreiten der allgemeinen Höchstgrenze unter diesen Voraussetzungen und bis zu dieser Höhe für zulässig erklärt wird.